

**Erste Ordnung zur Änderung der
Zugangs- und Zulassungsordnung für die
Studiengänge mit dem
Abschluss „Master of Education“
auf der Grundlage des LABG 2009 vom
20.12.2022
vom 09.02.2026**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), §§ 3 Abs. 2 S. 4, 9 Abs. 4 Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Education“ auf der Grundlage des LABG 2009 vom 20.12.2022 (AB Uni 2022/51, S. 4601 ff.) wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Zugang zum Masterstudium

(1) Voraussetzung für den Zugang eines der in § 1 genannten Masterstudiengänge ist der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen Universität mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Einschlägig ist ein Bachelorstudium, das

- ein Studium jedes Fachs/Lernbereichs bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtungen innerhalb des angestrebten Masterstudiengangs
- ein Studium der Bildungswissenschaften
- ein Orientierungspraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 1 LABG
- ein schulisches oder außerschulisches Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 LABG 2009

einschließt.“

3. Der § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Zeugnis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, der den Anforderungen gemäß § 2 entspricht, und das für die Unterrichtsfächer bzw. Lernbereiche oder sonderpädagogischen Fachrichtungen und die Bildungswissenschaften jeweils eine Gesamtnote ausweist. Anstelle der Gesamtnoten für die sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung treten bei Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudiengangs der Universität Münster mit dem Studienziel Lehramt für sonderpädagogische Förderung die jeweiligen Gesamtnoten für den Schwerpunkt 1: Sonderpädagogik und inklusive Bildung und den Schwerpunkt 2: Diagnostik und individuelle Förderung in der inklusiven Schule. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das Noten von Modulen aus dem zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studium im Umfang von mindestens 120 ECTSPunkten eingegangen sind und das für die in diesem Rahmen studierten Unterrichtsfächer bzw. Lernbereiche oder sonderpädagogische Fachrichtungen und die Bildungswissenschaften jeweils eine Gesamtnote ausweist.“

4. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Studiengang mit dem Abschluss „Master of Education“ innerhalb der Quote gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag setzt voraus, dass die*der Bewerber*in in jedem zulassungsbeschränkten Unterrichtsfach bzw. Lernbereich oder in jeder sonderpädagogischen Fachrichtung der angestrebten Fächerkombination sowie in den Bildungswissenschaften die Auswahlgrenze erreicht. Im Falle des Masterstudiengangs für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ mit einer beruflichen Fachrichtung ist zudem Voraussetzung, dass die Bewerberin/der Bewerber für eine gewählte berufliche Fachrichtung an der Fachhochschule Münster eingeschrieben werden kann.
- (2) Die Auswahlgrenzen im Hauptverfahren werden für jedes Unterrichtsfach und jeden Lernbereich sowie für die Bildungswissenschaften gesondert ermittelt. Für die sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung wird eine gemeinsame Auswahlgrenze ermittelt.
- (3) Maßgeblich für die Ermittlung der Auswahlgrenzen gemäß Absatz 1 und deren Erreichen sind die in den Zeugnissen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausgewiesenen Gesamtnoten für das jeweilige Unterrichtsfach, den jeweiligen Lernbereich bzw. die Durchschnittsnote der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie die Bildungswissenschaften. Für

Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs der Universität Münster für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist die Durchschnittsnote aus den Gesamtnoten für den Schwerpunkt 1: Sonderpädagogik und inklusive Bildung und den Schwerpunkt 2: Diagnostik und individuelle Förderung in der inklusiven Schule für das Erreichen der Auswahlgrenze maßgeblich.

- (4) Die Auswahlgrenze ergibt sich als Notenwert für jedes Unterrichtsfach und jeden Lernbereich bzw. die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie die Bildungswissenschaften jeweils anhand der – gegebenenfalls unter Anwendung eines Überbuchungsfaktors – zur Verfügung stehenden Studienplätze und der dafür vorliegenden Bewerbungen. Soweit Bewerbungen die Auswahlgrenze für ein Unterrichtsfach oder einen Lernbereich oder die Bildungswissenschaften erreichen, die Auswahlgrenze für einen oder mehrere andere dieser Bestandteile jedoch nicht, bleiben sie auch für diejenigen Bestandteile außer Betracht, hinsichtlich derer sie die Auswahlgrenze erreicht hatten.
- (5) Im Nachrückverfahren werden im Hauptverfahren vergebene und nicht angenommene Studienplätze vergeben. Es wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Absätze 2 bis 4 durchgeführt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 28.01.2026.
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s